S 17 KR 2602/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Prozessrechts ist eine prozessuale Neuregelung mangels abweichender Anordnung grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuwenden. 2. Maßgebend für die Frage, ob eine prozessrechtliche Vorschrift vorliegt, ist die einzelne Regelung. § 132a Abs. 4 Satz 12 (zuvor Satz 11) SGB V über das Entfallen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs i.S.d. § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG ist eine prozessrechtliche Regelung. 3. Die Bestimmung der Schiedsperson erfolgt nach pflichtgemäßem (Auswahl-)Ermessen. Die Unabhängigkeit der Schiedsperson i.S.d. § 132a Abs. 4 Satz 11 SGB V bezieht sich auf die Vertragsparteien des Schiedsverfahrens, nicht auf frühere Schiedspersonen. 4. Zum Auswahlermessen der Behörde: Weitere Darlegungen zur Auswahl sind nicht erforderlich, wenn die Verfahrensbeteiligten keine eigenen Vorschläge unterbreitet haben. 5. Bei nicht durchgreifenden Einwänden eines Verfahrensbeteiligten gegen die zu bestimmende Schiedsperson ist die Behörde nicht verpflichtet, eine Alternative vorzuschlagen.
Normenkette	SGB 5 § 132a Abs 4 S 12 Halbs 2 SGG § 86a Abs 2 Nr 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 KR 2602/24 ER
Datum	09.08.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 2706/24 ER-B
Datum	12.12.2024

3. Instanz

Datum	-

1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 9. August 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Antragstellerin trÃ¤gt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 2.

2. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird endgÃ¼ltig auf 5.000,00 â¬ festgesetzt.

GrÃ¼nde

1. Die nach Â§ 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegte Beschwerde der Antragstellerin ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs. 3 Nr.Â 1 SGG. Denn der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz betrifft weder eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung noch einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt.

2. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist das im angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart (SG) abgelehnte Begehren der Antragstellerin auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Bestimmung des Beigeladenen zu 2 als Schiedsperson nach Â§ 132a Abs. 4 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) fÃ¼r den VergÃ¼tungszeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 durch Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. Mai 2024. Dieses verfolgt die Antragstellerin, gestÃ¼tzt auf Â§ 132a Abs. 4 SGB V in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung (im Folgenden a.F.) mit dem auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung gerichteten Hauptantrag sowie hilfsweise bei Anwendung des Â§ 132a Abs. 4 SGB V in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung mit dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

3. Die Beschwerde ist hinsichtlich des Hauptantrags nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Feststellung der aufschiebenden Wirkung der am 18. Juni 2024 gegen den am 23. Mai 2024 zugestellten Bescheid erhobenen Klage zu Recht abgelehnt.

In analoger Anwendung des Â§ 86b Abs. 1 SGG kann das Gericht den Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs â hier der Klage â feststellen, wenn diese von Gesetzes wegen eingetreten ist, aber von der BehÃ¶rde oder einem Dritten missachtet wird. In diesen FÃ¤llen prÃ¼ft das Gericht nur, ob die aufschiebende Wirkung gegeben ist. Eine weitere InteressenabwÃ¤gung erfolgt

nicht (zum Ganzen Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 86b Rn. 15 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfÃ¼llt. Der Klage gegen den Bescheid vom 16. Mai 2024 entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

a) Nach dem Grundsatz des Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung (Satz 2). Die aufschiebende Wirkung entfÃ¤llt allerdings u.a. nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen FÃ¤llen. Einen solchen Fall regelt aktuell Â§ 132a Abs. 4 Satz 12 Halbsatz 2 SGG in der ab 16.Â Dezember 2023 geltenden Fassung des Art. 8f Nr. 2 PflegestudiumstÃ¤rkungsgesetz (PflStudStG vom 12. Dezember 2023, BGBl. I, S. Nr. 359). Danach haben Widerspruch und Klage gegen die Bestimmung der Schiedsperson durch das Bundesamt fÃ¼r Soziale Sicherung keine aufschiebende Wirkung. EingefÃ¼hrt wurde diese Regelung als Abs. 4 Satz 11 Halbsatz 2 durch Art. 6 Nr.Â 7b Buchst. d Gesetz zur UnterstÃ¼tzung und Entlastung in der Pflege (PflegeunterstÃ¼tzungs- und -entlastungsgesetz â PUEG â vom 19. Juni 2023, BGBl. I Nr. 155).

b) Entgegen der Ansicht der Antragstellerin findet diese Regelung auf ihre am 18. Juni 2024 erhobene Klage Anwendung.

aa) Die Regelung des Â§ 132a Abs. 4 Satz 11 Halbsatz 2 SGB V ist nach Art. 10 Abs. 1 PUEG am 1. Juli 2023 in Kraft getreten und findet daher â jetzt als Satz 12 Halbsatz 2 â auf die erst danach erhobene Klage unmittelbar Anwendung. Hiergegen kann sich die Antragstellerin nicht mit Erfolg auf die Angabe der Antragsgegnerin im Bescheid vom 16. Mai 2024 stÃ¼tzen, wonach der Beigeladene zu 2 âgemÃ¤Ã Â§ 132a Abs. 4 Satz 10 SGB V (in der Fassung bis zum 30. Juni 2023)â zur Schiedsperson bestimmt werde. Das anwendbare Recht, insbesondere das Prozessrecht, bestimmt sich nicht nach der von der BehÃ¶rde herangezogenen Rechtsgrundlage, sondern nach den allgemein geltenden Regeln oder besonderen gesetzlichen Anordnungen. Daher kann offenbleiben, ob sich die Antragsgegnerin mit der im Bescheid angefÃ¼hrten Fassung ohnehin nur auf die bis 30. Juni 2023 abweichend geregelte Antragsbefugnis der Antragstellerin (Â§ 132a Abs. 4 Satz 1 SGB V a.F.: âdie Krankenkassenâ; in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung des PUEG: âLandesverbÃ¤nde der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlichâ) oder die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Bestimmung der Schiedsperson (Â§ 132a Abs. 4 Satz 10 SGB V a.F.: âvon der fÃ¼r die vertragschlieÃende Krankenkasse zustÃ¤ndigen AufsichtsbehÃ¶rdeâ; ab 1. Juli 2023 Satz 11: âvom Bundesamt fÃ¼r Soziale Sicherungâ) bezog. Letztere wirkt sich vorliegend ohnehin nicht aus, da die Antragsgegnerin auch die AufsichtsbehÃ¶rde der Antragstellerin ist.

bb) Die Nichtanwendbarkeit des Â§ 132a Abs. 4 Satz 12 Halbsatz 2 SGB V ergibt sich auch nicht aus den allgemeinen Regeln des intertemporalen Prozessrechts.

(1) Nach den GrundsÃ¤tzen desÂ intertemporalenÂ Rechts ist fÃ¼r die Beurteilung

der Entstehung und des Fortbestands sozialrechtlicher AnsprÃ¼che bzw. RechtsverhÃltnisse das Recht anzuwenden, das zum Zeitpunkt des zu beurteilenden Sachverhaltes gegolten hat, sofern nicht spÃter in Kraft getretenes Recht, beispielsweise in Form von Ãbergangs- oder Ãberleitungsvorschriften, etwas anderes bestimmt (Bundessozialgericht [BSG], Urteile vom 8. August 2024Â â B 5 R 15/22 RÂ â juris, Rn. 10; vom 28. MÃrz 2019Â â B 3 KR 2/18 RÂ â juris, Rn. 44 und vom 24. Oktober 2018Â â B 6 KA 45/17 RÂ â juris, Rn. 20 jeweils m.w.N.). Hingegen sind Ãnderungen der prozessrechtlichen Rechtslage nach den GrundsÃtzen des intertemporalen Prozessrechts grundsÃtzlich ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anzuwenden (BSG, Urteile vom 23. Juni 2015 â B 1 KR 26/14 R â juris, Rn. 10 und vom 8. Oktober 2014 â B 3 KR 7/14 R â juris, Rn. 13; zum Ganzen auch Keller, a.a.O. vor Â§Â 143 Rn.Â 10e). Eine Ãnderung des Verfahrensrechts erfasst damit grundsÃtzlich selbst anhÃngige Rechtsstreitigkeiten, wenn Ãbergangsregelungen nichts Abweichendes regeln (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 7. Juli 1992Â â 2 BvR 1631/90Â â juris, Rn. 43).

(2) Â§ 132a Abs. 4 Satz 12 (bzw. frÃ¼her Satz 11) Halbsatz 2 SGB V unterfÃllt als prozessrechtliche Vorschrift dem genannten Grundsatz der sofortigen Anwendung ab Inkrafttreten. Die Regelung beschrÃnkt sich auf die Bestimmung der prozessualen Auswirkungen von Widerspruch und Klage und schlieÃt die aufschiebende Wirkung als Ausnahme von der â ausschlieÃlich prozessrechtlichen â Grundsatznorm des Â§Â 86a Abs. 1 SatzÂ 1 SGG aus. Durch diese in Â§ 86a Abs. 2 Nr.Â 4 SGG ausdrÃ¼cklich vorgesehene MÃ¶glichkeit werden entsprechende Ausnahmeregelungen in speziellen Gesetzen in die geltende Prozessordnung inkorporiert (zur Natur solcher Bestimmungen als prozessrechtliche Regelungen ebenso: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 7. MÃrz 2024Â â L 16 KR 26/24 B ERÂ â juris, Rn. 33; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. September 2023Â â L 10 KR 159/23 B ERÂ â juris, Rn. 29; Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 20. August 1997Â â 4 SN 353.97 Â â juris, Rn. 2).

(3) Die EinwÃnde der Antragstellerin hiergegen greifen nicht durch.

(a) Diese wendet ein, bei Â§ 132a Abs. 4 SGB V (in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung) handle es sich um eine materiell-rechtliche ErmÃchtigungsgrundlage: Eine Ã¶ffentlich-rechtliche Krankenkasse kÃ¶nne VertrÃge bzw. VergÃ¼tungen immer nur auf Grundlage einer gesetzlichen ErmÃchtigungsgrundlage vereinbaren, so dass auch die Einleitung eines Schiedsverfahrens zur verbindlichen Festsetzung einer solchen VergÃ¼tung nur auf Grundlage einer solchen materiell-rechtlichen ErmÃchtigungsgrundlage mÃ¶glich sei. Bereits der pauschale RÃ¼ckgriff auf âAbs. 4â Ã¼berzeugt nicht. Â§ 132a SGB V enthÃlt in seinem Abs. 4 mehrere und unterschiedliche Regelungen und stellt nicht eine einheitliche âErmÃchtigungsgrundlageâ dar. WÃhrend z.B. Satz 1 die Grundlage fÃ¼r die vertragliche Ausgestaltung und die maÃgeblichen Vertragsparteien bestimmt, stellt Satz 12 Halbsatz 1 die Rechtsgrundlage fÃ¼r die Bestimmung der Schiedsperson durch die Antragsgegnerin dar, richtet sich mithin an einen anderen Adressaten. Dementsprechend trifft auch Satz 12 (frÃ¼her Satz 11) in Halbsatz 2

eine eigenstÃ¤ndige Regelung, die nach ihrem Inhalt allein auf einen prozessrechtlichen Gegenstand gerichtet ist (ebenso LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O., Rn. 33).

(b) Auch der Einwand, Â§ 132a Abs. 4 SGB V a.F. und in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung regelten zwei unterschiedliche Schiedsverfahren mit unterschiedlicher Reichweite und Beteiligten, fÃ¼hrt nicht zu einer abweichenden Bewertung der Regelung Ã¼ber das Entfallen der aufschiebenden Wirkung.

Zeitgleich mit dieser Regelung wurde Â§ 132a Abs. 4 SGB V durch das PUEG auch in Satz 1 geÃ¤ndert, indem anstelle der Krankenkassen nunmehr die LandesverbÃ¤nde der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich als eine der Vertragsseiten bestimmt wurden. Der neu eingefÃ¼gte Satz 8 traf eine Bestimmung zur Wirtschaftlichkeit von Entlohnungsbestandteilen bei bestimmten Pflegeeinrichtungen und damit eine materiell-rechtliche Regelung zum Vertragsinhalt. In Satz 11 wurde die ZustÃ¤ndigkeit der Bestimmung der Schiedsperson dem Bundesamt fÃ¼r Soziale Sicherung anstelle der AufsichtsbehÃ¶rde der jeweiligen Krankenkasse Ã¼bertragen. Soweit die Antragstellerin hieraus den Schluss zieht, das einen VergÃ¼tungszeitraum bis 30.Â Juni 2023 betreffende Schiedsverfahren kÃ¶nne nur zwischen einer einzelnen Krankenkasse und einem einzelnen Pflegedienst stattfinden, was ausschlieÃlich auf Grundlage des Â§ 132a Abs.Â 4 SGB V a. F. mÃ¶glich sei, spricht dies allein fÃ¼r eine entsprechende zeitraumbezogene Anwendung des Abs. 4 Satz 1 nach den oben dargestellten GrundsÃ¤tzen des intertemporalen Rechts bei materiell-rechtlichen Regelungen. Unter Vertrauensschutzgesichtspunkten relevant kann insoweit fÃ¼r das Verfahren Ã¼ber die Bestimmung einer Schiedsperson allein die Frage sein, ob die einzelne Krankenkasse in nach dem 30. Juni 2023 angestrengten Verfahren fÃ¼r einen davorliegenden VergÃ¼tungszeitraum weiterhin antragsbefugt ist. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin als Krankenkasse hat die Antragsgegnerin aber zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt. Vielmehr ist sie auf deren Antrag hin gerade tÃ¤tig geworden. Die hier allein streitbefangene Frage der (prozessualen) Wirkungen des Rechtsbehelfs gegen eine Bestimmung einer Schiedsperson fÃ¼r ein solches Schiedsverfahren hat hingegen keinerlei wechselseitigen Bezug zur Frage, wer Beteiligter des jeweiligen Schiedsverfahrens ist. Gleiches gilt fÃ¼r die Frage der Anwendbarkeit des neu eingefÃ¼gten Satz 8 des Abs. 4 auf den maÃgeblichen VergÃ¼tungszeitraum. Die selbstÃ¤ndige Beurteilung des Satzes 12 (frÃ¼her 11) Halbsatz 2 stellt entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin kein â Rosinenpickenâ dar, sondern trÃ¤gt dem eigenstÃ¤ndigen Gegenstand dieser Regelung Rechnung.

Die dem Gesetzgeber von der Antragstellerin unterstellten Motive â das â neueâ Schiedsverfahren sei konflikttrÃ¤chtiger (S. 15/16 der Antragsschrift) â, finden weder im gesetzlichen Wortlaut noch in der amtlichen BegrÃ¼ndung der Neuregelung Niederschlag. Der gesetzliche Wortlaut bezieht sich ohne zeitliche BeschrÃ¤nkung allein auf die â Bestimmung der Schiedspersonâ. In der BegrÃ¼ndung der Beschlussempfehlung des Ausschusses fÃ¼r Gesundheit, auf die die EinfÃ¼hrung des Â§Â 132 Abs. 4 Satz 11 Halbsatz 2 SGB V durch das PUEG zurÃ¼ckgeht, wird zu Satz 11 ausgefÃ¼hrt (BT-Drucks. 20/6983, S. 107, zu

Nummer 7b, zu Buchstabe d): â□□Es handelt sich um eine FolgeÃ¤nderung zu Buchstabe a. Die fÃ¼r die Bestimmung der Schiedsperson zustÃ¤ndige AufsichtsbehÃ¶rde kann vereinheitlicht werden, da VertrÃ¤ge Ã¼ber die Erbringung von HÃ¤uslicher Krankenpflege kÃ¼nftig gemeinsam und einheitlich geschlossen werden. Damit die Schiedsverfahren zÃ¼gig verlaufen und vertragslose ZustÃ¤nde verhindert werden, wird zudem geregelt, dass Klagen und WidersprÃ¼che gegen die Benennung der Schiedsperson durch die AufsichtsbehÃ¶rde keine aufschiebende Wirkung haben.â□□ Die â□□FolgeÃ¤nderung zu Buchstabe aâ□□ bezieht sich danach allein auf die Ã□nderung der fÃ¼r die Bestimmung der Schiedsperson zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde. Davon unabhÃ¤ngig wird darÃ¼berhinausgehend (â□□zudemâ□□) die Regelung zur aufschiebenden Wirkung getroffen. Ein Zusammenhang mit der ZustÃ¤ndigkeitsÃ¤nderung (vgl. â□□AufsichtsbehÃ¶rdeâ□□) wird ebenso wenig hergestellt wie mit der inhaltlichen Erweiterung des neuen Satzes 8. Grund und Zweck der Neuregelung ist damit allein die Beschleunigung, die zÃ¼gige DurchfÃ¼hrung der Schiedsverfahren und die Verhinderung von vertragslosen ZustÃ¤nden, ohne dass eine â□□ vermeintlich â□□ erhÃ¶hte KonflikttrÃ¤chtigkeit der Schiedsverfahren mit den neu geregelten Vertragsparteien erwÃ¤hnt wird. Eine BeschrÃ¤nkung der Neuregelung auf Schiedsverfahren fÃ¼r VergÃ¼tungszeitrÃ¤ume ab dem 1. Juli 2023 kann dem mithin nicht entnommen werden.

(4) Der Anwendung des Â§ 132a Abs. 4 Satz 12 Halbsatz 2 SGB V auf die Klage der Antragstellerin steht der Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht entgegen.

(a) Zu den o.g. GrundsÃ¤tzen des intertemporalen Prozessrechts gehÃ¶rt auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes: Die rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes (Art.Â 2 Abs.Â 1 i.V.m. Art.Â 20 Abs.Â 3 Grundgesetz [GG]) sind als verfassungsrechtliche PrÃ¼fungsmaÃ□stÃ¤be heranzuziehen, wenn der Gesetzgeber auf eine bislang gegebene verfahrensrechtliche Lage, in der ein Prozessbeteiligter sich befindet, einwirkt. Das Vertrauen in den Fortbestand verfahrensrechtlicher Regelungen ist von Verfassungs wegen zwar weniger geschÃ¼tzt als das Vertrauen in die Aufrechterhaltung materieller Rechtspositionen, im Einzelfall aber kÃ¶nnen verfahrensrechtliche Regelungen ihrer Bedeutung und ihres Gewichts wegen in gleichem MaÃ□e schutzwÃ¼rdig sein wie Positionen des materiellen Rechts (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. MÃ¤rz 2005Â â□□ 1 BvR 308/05Â â□□ juris, Rn. 13).

(b) SchutzwÃ¼rdiges Vertrauen in diesem Sinne kann sich mithin allein aufgrund gesetzlicher Entscheidungen ergeben. Soweit die Antragstellerin ausfÃ¼hrt, sie habe aufgrund des im Bescheid vom 16. Mai 2024 als Rechtsgrundlage angegebenen Â§ 132a Abs. 4 SGB V a.F. auf dessen Fortgeltung auch bzgl. der aufschiebenden Wirkung einer Klage vertraut, ist dies bereits nicht relevant. Denn die Antragsgegnerin kann als BehÃ¶rde kein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen in diesem Sinne setzen. DarÃ¼ber hinaus sind die AusfÃ¼hrungen der Antragstellerin nicht nachvollziehbar, ohne Vertrauen auf deren aufschiebende Wirkung wÃ¤re die Frage, ob Ã¼berhaupt Klage erhoben werde, von gÃ¤nzlich anderen ErwÃ¤gungen geprÃ¤gt gewesen, weil sie ohne aufschiebende Wirkung fÃ¼r die Antragstellerin

bedeutungslos wÃ¤re. Die Klage bleibt schlieÃlich auch ohne gesetzlich eintretende aufschiebende Wirkung alleiniger Ansatzpunkt fÃ¼r die â ja hilfsweise ausdrÃ¼cklich begehrte â Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

(c) Auch anderweitige VertrauensschutzgrÃ¼nde bestehen nicht. Bereits der angefochtene Bescheid ist unter Geltung der Neuregelung des Â§ 132a Abs. 4 Satz 12 Halbsatz 2 SGB V ergangen. Dementsprechend wurde auch die Klage unter Geltung des neuen Rechts erhoben. Die Antragstellerin hat mithin keinen rÃ¼ckwirkenden Rechtsverlust erlitten. Vielmehr hatte die Klage von Anfang an keine aufschiebende Wirkung.

4. Die Beschwerde der Antragstellerin ist auch bzgl. des Hilfsantrags unbegrÃ¼ndet. Dieser ist, da der Klage nicht bereits kraft Gesetzes zukommt, als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Das SG hat im angefochtenen Beschluss den MaÃstab fÃ¼r die Beurteilung der BegrÃ¼ndetheit eines solchen Antrags insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung der Entscheidung des Gesetzgebers, den abstrakten Ã¶ffentlichen Interessen durch Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs den Vorrang einzurÃ¤umen, ausfÃ¼hrlich dargestellt. Dem schlieÃt sich der Senat an und nimmt insoweit auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG Bezug (Â§ 142 Abs. 2 SatzÂ 3 SGG). Auch der Senat entscheidet vorliegend nicht aufgrund einer lediglich summarischen, sondern einer eingehenden PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage. Danach bestehen aber zur Ãberzeugung des Senats keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides vom 16. Mai 2024.

a) Die tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Bestimmung einer Schiedsperson durch die AufsichtsbehÃ¶rde â die Nichteinigung oder nicht vollstÃ¤ndige Einigung der Vertragsparteien Ã¼ber den Vertrag nach Â§Â 132a Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB V sowie die ebenso fehlende Einigung Ã¼ber eine Schiedsperson (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Januar 2013Â â L 1 KR 341/11Â â juris, Rn. 52) â sind vorliegend erfÃ¼llt.

b) Die Bestimmung der Schiedsperson erfolgt nach pflichtgemÃ¤Ãem (Auswahl-)Ermessen (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Januar 2013Â â L 1 KR 341/11Â â juris, Rn. 56 m.w.N.; Luthe, in: Hauck/Noftz, SGB V, Stand April 2024, Â§Â 132a, Rn. 58). Der gerichtlichen PrÃ¼fung unterliegende Ermessensfehler hat die Antragsgegnerin bei der Bestimmung des Beigeladenen zu 2 nicht gemacht.

aa) Die gerichtliche Kontrolle von Ermessensentscheidungen ist eingeschrÃ¤nkt auf die RechtmÃ¤Ãigkeit der Entscheidung; deren ZweckmÃ¤Ãigkeit ist vom Gericht nicht zu beurteilen. Rechtswidrig ist eine Ermessensentscheidung bei Ermessensnichtgebrauch, wenn also die BehÃ¶rde ihr Ermessen nicht ausgeÃ¼bt oder im Bescheid nicht zum Ausdruck gebracht hat, bei Ermessensunterschreitung, wenn sie ihr Ermessen zu eng eingeschÃ¤tzt hat, bei ErmessensÃ¼berschreitung, wenn eine gesetzlich nicht vorgesehene Rechtsfolge gesetzt wird, und bei

Ermessensfehlgebrauch (vgl. Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG). Letzteres liegt vor, wenn die BehÃ¶rde ein unsachliches Motiv oder einen sachfremden Zweck verfolgt, wenn sie nicht alle maÃgebenden Ermessensgesichtspunkte in die Entscheidung einbezogen oder wenn sie die abzuwÃ¤genden Gesichtspunkte fehlerhaft gewichtet oder einen unrichtigen oder unvollstÃ¤ndigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat. FÃ¼r die Rechtskontrolle durch das Gericht ist die BegrÃ¼ndung des Verwaltungsakts wesentlich. Aus dieser muss sich ergeben, dass vom Ermessen fehlerfrei Gebrauch gemacht worden ist (zum Ganzen Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 54 Rn.Â 27 ff. m.w.N.).

Bei der ÃberprÃ¼fung von Ermessensentscheidungen, die â wie hier â mit der reinen Anfechtungsklage angefochten werden, ist maÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage immer der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, weil das Gericht seine eigenen ErwÃ¤gungen und neuere Erkenntnisse nicht an die Stelle derjenigen der Verwaltung setzen darf und eine Verpflichtung der BehÃ¶rde zur Neubescheidung aufgrund des auf die Aufhebung des Verwaltungsakts gerichteten Streitgegenstands ausscheidet (BSG, Urteil vom 23. Juni 2016Â â B 14 AS 4/15 RÂ â juris, Rn. 13 m.w.N.).

bb) Mit der Auswahl des Beigeladenen zu 2 hat die Antragsgegnerin ihr Ermessen erkennbar betÃ¤tigt. Es liegt auch weder eine ErmessensÃ¼berschreitung noch ein Ermessensfehlgebrauch vor.

(1) Mit dem Beigeladenen zu 2 hat die Antragsgegnerin nicht gegen die gesetzlich normierte Anforderung der UnabhÃ¤ngigkeit der Schiedsperson (Â§ 132a Abs. 4 Satz 11 SGB V) verstoÃen. HierfÃ¼r muss die InteressenneutralitÃ¤t gewÃ¤hrleistet sein. Die Schiedsperson darf weder einem der Vertragspartner angehÃ¶ren noch in einem engen VertrauensverhÃ¤ltnis zu einem Vertragspartner stehen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Januar 2013 â L 1 KR 341/11 â juris, Rn. 57; vgl. auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 16. Januar 2023Â â 1 BvR 656/18Â â juris, Rn. 27). Des Weiteren muss sie fachlich und persÃ¶nlich geeignet sein, also mit der Bedeutung, Funktion und Struktur der gesetzlichen Krankenversicherung vertraut und in der Lage sein, das Verfahren neutral und ausgewogen zu fÃ¼hren, um divergierende Interessen auszugleichen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11. Oktober 2010 â L 11 KA 61/10 B ER â juris, Rn. 48 zu Â§Â 73b Abs.Â 4a SatzÂ 2 SGB V). Diese Anforderungen sind in der Rechtsprechung und Literatur geklÃ¤rt (BVerfG, a.a.O.).

(2) Der Beigeladene zu 2 erfÃ¼llt die Voraussetzung der UnabhÃ¤ngigkeit. Er gehÃ¶rt weder der Antragstellerin noch der Beigeladenen zu 1 an und steht auch zu keiner von diesen Vertragsparteien in einem engen VertrauensverhÃ¤ltnis. Dies entnimmt der Senat der ausfÃ¼hrlichen NeutralitÃ¤tserklÃ¤rung des Beigeladenen zu 2 vom 24. MÃ¤rz 2024 (Bl. 1642 der Akten der Antragsgegnerin). Anderweitige Anhaltspunkte hat auch die Antragstellerin diesbezÃ¼glich nicht genannt. Soweit sie anfÃ¼hrt, fÃ¼r die fehlende UnabhÃ¤ngigkeit genÃ¼ge bereits die Besorgnis der Befangenheit, hat sie auch insoweit keine Anhaltspunkte genannt, die eine solche auslÃ¶sen kÃ¶nnten. Dabei ist zu beachten, dass sich die (Un-)AbhÃ¤ngigkeit der Schiedsperson auf die jeweiligen Vertragspartner bezieht

und insoweit eine InteressenneutralitÃ¤t gewÃ¤hrleistet sein muss. Beziehungen zu frÃ¼heren Schiedspersonen, wie sie die Antragstellerin vorliegend aufzuzeigen versucht hat, stellen diese UnabhÃ¤ngigkeit nicht in Frage, unabhÃ¤ngig davon, ob eine Vertragspartei deren frÃ¼here SchiedssprÃ¼che als â□□offensichtlich unbilligâ□□ ansieht.

Selbst wenn man NÃ¤hebeziehungen zu frÃ¼heren Schiedspersonen unter den Gesichtspunkt der â□□InteressenneutralitÃ¤tâ□□ fasst, weil Ziel der Bestimmung der Schiedsperson auch bei Auswahl durch die Antragsgegnerin die Wahl einer fÃ¼r beide Vertragsparteien akzeptablen Person sei, die eine Befriedung im Streit der Parteien herbeifÃ¼hren kÃ¶nne (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Januar 2013Â â□□ L 1 KR 341/11Â â□□ juris, Rn. 60), rechtfertigen die von der Antragstellerin hier angefÃ¼hrten UmstÃ¤nde objektiv keine Zweifel an der InteressenneutralitÃ¤t des Beigeladenen zu 2 und damit eine â□□Zweckverfehlungâ□□. Zutreffend hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass eine grundsÃ¤tzliche KollegialitÃ¤t des Beigeladenen zu 2 und der frÃ¼heren Schiedsperson H1 (im Folgenden H), die beide als Richter am Sozialgericht DÃ¼sseldorf tÃ¤tig sind, objektiv nicht geeignet ist, die Besorgnis einer nicht unvoreingenommenen PrÃ¼fung und Entscheidung im anstehenden Schiedsverfahren zu rechtfertigen (vgl. zur Befangenheit als Richter: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 29. Juni 2004Â â□□ 1 BvR 336/04Â â□□ juris, Rn. 7). Dies gilt gleichermaÃ□en fÃ¼r von beiden jeweils unabhÃ¤ngig voneinander wahrgenommenen TÃ¤tigkeiten als Mediatoren und Schiedspersonen. Insoweit nimmt der Senat auf die zutreffenden GrÃ¼nde des angefochtenen Beschlusses Bezug (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG). Anhaltspunkte fÃ¼r ihre pauschale Behauptung, der Beigeladene zu 2 und H1 trÃ¤ten hierbei â□□zusammenâ□□ auf, hat die Antragstellerin auch im Beschwerdeverfahren nicht benannt, insbesondere nicht im Hinblick auf die hier relevanten Schiedsverfahren, wo dies ohnehin schon gesetzlich nicht vorgesehen ist (â□□Schiedspersonâ□□). Nichts Anderes ergibt sich aus der von der Antragstellerin aufgezeigten gemeinsamen Autorenschaft des Beigeladenen zu 2 und H1. ZunÃ¤chst sind wissenschaftliche Ã□uÃ□erungen zu einer fÃ¼r das Verfahren bedeutsamen Frage alleine kein Befangenheitsgrund. Anlass zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit kann erst bestehen, wenn die NÃ¤he der Ã□uÃ□erungen zu der von einer Vertragspartei vertretenen Rechtsauffassung bei einer Gesamtbetrachtung nicht zu Ã¼bersehen ist und die wissenschaftliche TÃ¤tigkeit vom Standpunkt der anderen Partei aus die UnterstÃ¼tzung dieses Beteiligten bezweckt (zum Richter: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. April 2010Â â□□ 1 BvR 626/10Â â□□ juris, Rn. 8; Keller, a.a.O., Â§ 60 Rn 8d m.w.N.). Solche besonderen UmstÃ¤nde sind aber vorliegend nicht ersichtlich. In dem angefÃ¼hrten Aufsatz werden fÃ¼nf verfahrensrechtliche Fragen des Schiedsverfahrens nach Â§ 132a SGB V unter Darstellung hierzu ergangener Rechtsprechung diskutiert und bewertet. Stellungnahmen zu konkreten Bewertungsfragen in EinzelfÃ¤llen erfolgen nicht. Eine UnterstÃ¼tzung irgendeiner â□□ auch abstrakten â□□ Vertragspartei lÃ¤sst sich auch nicht im Ansatz erkennen. Solches wird von der Antragstellerin selbst nicht konkret aufgezeigt. Daher kann sich aus der gemeinsamen Autorenschaft auch keine Besorgnis begrÃ¼nden, der Beigeladene zu 2 werde â□□ im Aufsatz gerade nicht behandelte â□□ inhaltliche Bewertungen einzelner konkreter VergÃ¼tungsfragen, insbesondere

Kostenkalkulationen, ohne eigenstÃ¤ndige PrÃ¼fung aus den SchiedssprÃ¼chen des H1 Ã¼bernehmen. Dass er unabhÃ¤ngig von den in vergangenen Schiedsverfahren getroffenen Entscheidungen von H1 entscheiden werde, hat der Beigeladene zu 2 gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin nochmals ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt (Bl. 1690 der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin). Dass eine unabhÃ¤ngige Schiedsperson aufgrund interessenneutraler Bewertung von Einzelfragen zu einer Beurteilung gelangt, die von der eigenen abweicht, hat jede Partei des Schiedsverfahrens hinzunehmen. Dies ist gerade der wesentliche Inhalt der UnabhÃ¤ngigkeit der Schiedsperson.

(3) Der Beigeladene zu 2 erfÃ¼llt auch die weiteren an die Schiedsperson zu stellenden Voraussetzungen. Er ist seit 2010 Richter am Sozialgericht DÃ¼sseldorf und seit 2012 dort auch GÃ¼terichter. Er ist als Einigungsstellenvorsitzender fÃ¼r betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten zustÃ¤ndig und war bereits frÃ¼her als von der Antragsgegnerin eingesetzte Schiedsperson tÃ¤tig, wobei eine zeitnahe Erledigung des Schiedsverfahrens erfolgte. Dies entnimmt der Senat den Angaben des Beigeladenen zu 2 gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin sowie deren Feststellungen im Bescheid vom 16. Mai 2024, die auch von der Antragstellerin nicht in Abrede gestellt werden. DarÃ¼ber hinaus hat er sich im Rahmen des genannten Aufsatzes wissenschaftlich mit der Materie des Schiedsverfahrens nach Â§ 132a SGB V befasst. Er ist mithin fachlich und persÃ¶nlich geeignet, also mit der Bedeutung, Funktion und Struktur der gesetzlichen Krankenversicherung vertraut und in der Lage, das Verfahren neutral und ausgewogen zu fÃ¼hren, um divergierende Interessen auszugleichen.

cc) Auch im Ãbrigen weist der Bescheid vom 16. Mai 2024 keine Ermessensfehler auf.

(1) Mit der Darlegung, dass der Beigeladene zu 2 die genannten Voraussetzungen, die an eine Schiedsperson zu stellen sind, erfÃ¼llt, hat die Antragsgegnerin ihr Auswahlermessen betÃ¤tigt. Die BegrÃ¼ndung macht deutlich, dass keine sachfremden und zweckwidrigen ErwÃ¤gungen in die Entscheidung eingeflossen sind. Weitere Darlegungen zur Auswahl waren entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht erforderlich. Konkrete VorschlÃ¤ge fÃ¼r die zu bestimmende Schiedsperson, die in die Auswahlentscheidung einzustellen gewesen wÃ¤ren, wurden im Bestimmungsverfahren von keiner Vertragspartei unterbreitet. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin war die Antragsgegnerin auch nicht gehalten, wegen deren EinwÃ¤nde gegen den Beigeladenen zu 2 den Vertragsparteien einen weiteren Vorschlag zu unterbreiten bzw. sich mit einer Alternative zu befassen. Da diese EinwÃ¤nde aus den o.g. GrÃ¼nden nicht durchgreifen, widersprÃ¤che es dem Zweck der gesetzlichen Regelung eine zÃ¼gige DurchfÃ¼hrung des Schiedsverfahrens zu ermÃ¶glichen, das Bestimmungsverfahren auszuweiten und hierdurch zu verlÃ¤ngern.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ergibt sich aus der BescheidbegrÃ¼ndung, dass sich die Antragsgegnerin mit deren EinwÃ¤nden befasst hat. Diese werden im Bescheid ausfÃ¼hrlich dargestellt und abschlieÃend als â nicht durchgreifendâ bewertet, was aus den oben dargelegten GrÃ¼nden, deren objektivem Gewicht

entspricht. Soweit die Antragstellerin kritisiert, mit den AusfÃ¼hrungen zu den frÃ¼heren SchiedssprÃ¼chen habe die Antragsgegnerin verkannt, dass sich die angefÃ¼hrten EinwÃ¤nde gegen die UnabhÃ¤ngigkeit des Beigeladenen zu 2 richteten, nicht gegen die der frÃ¼heren Schiedspersonen, ist dem nicht zu folgen. Die Antragstellerin hatte im AnhÃ¶rungsverfahren diese Einwendungen gegen die frÃ¼heren SchiedssprÃ¼che selbst angefÃ¼hrt, da diese der â□□ObjektivitÃ¤tâ□□ des Beigeladenen zu 2 â□□abtrÃ¤glichâ□□ sein kÃ¶nnten. Daher ist es nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin sich wegen der behaupteten NÃ¤he des Beigeladenen zu 2 zu H1 als frÃ¼herer Schiedsperson mit den â□□ ebenfalls von der Antragstellerin angefÃ¼hrten â□□ frÃ¼heren SchiedssprÃ¼chen unter dem Gesichtspunkt der UnabhÃ¤ngigkeit des Beigeladenen zu 2 befasst. Dabei beschrÃ¤nkte sie sich zutreffend auf die fÃ¼r das Bestimmungsverfahren maÃ□gebliche Frage, ob sich aus diesen eine mangelnde NeutralitÃ¤t der frÃ¼heren Schiedsperson â□□ und aufgrund der von der Antragstellerin behaupteten NÃ¤hebeziehung mittelbar des Beigeladenen zu 2 â□□ ergibt.

c) FÃ¼r eine FolgenabwÃ¤gung war aufgrund der abschlieÃ□enden PrÃ¼fung der Erfolgsaussicht der Klage in der Hauptsache kein Raum.

5. Die Kostenentscheidung zu Lasten der Antragstellerin beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie trÃ¤gt auch die Kosten der Beigeladenen zu 1, weil dies der Billigkeit entspricht (Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGG i.V.m Â§ 162 Abs. 3 VwGO). Denn dieser hat erfolgreich die ZurÃ¼ckweisung der Beschwerde beantragt. Der Beigeladene zuÂ 2, der keinen Antrag gestellt und damit selbst kein Prozessrisiko auf sich genommen hat, trÃ¤gt seine auÃ□ergerichtlichen Kosten selbst.

6. Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird gemÃ¤Ã□ Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG i.V.m. Â§Â 63 Abs. 2 Satz 1, Â§ 52 Abs. 2, Â§ 47 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) endgÃ¼ltig auf 5.000Â â□¬ festgesetzt. Die HÃ¶he des Streitwerts entspricht dem Auffangstreitwert von 5.000,00 â□¬, da Gegenstand des Beschwerdeverfahrens allein die Vollziehbarkeit der Bestimmung der Schiedsperson war und damit der Sach- und Streitstand fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte bietet (zum Hauptsacheverfahren Bayerisches LSG, Beschluss vom 21. Mai 2019Â â□□ L 20 KR 113/19 BÂ â□□ juris, Rn. 25). Einer Herabsetzung des Auffangstreitwerts im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes steht entgegen, dass dieses Verfahren vorliegend weitgehend die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens vorwegnimmt.

7. Diese Entscheidung ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 18.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024